



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 141.190/2-I/11/92

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlamentsgebäude Wien  
1010 W i e n

<b>Schrift GESETZENTWURF</b>	
ZL.	58 -GE/19(2)
<b>Datum: 6. JULI 1992</b>	
<b>Verteilt 10. Juli 1992</b>	

*Dr. Mayek*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

**Betrifft:** Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes, einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz, sowie einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen;  
Begutachtung

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beeckt sich die Frauenministerin die Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellten und mit Note vom 25. Mai 1992, ZL. 44.170/41-9/92 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes, einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz, sowie einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

**Beilagen**

25 Kopien

29. Juni 1992  
Für die Bundesministerin  
für Frauenangelegenheiten:  
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Winkl*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 141.190/2-I/11/92

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 W i e n

*Dringend*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

44.170/41-9/1992

Betrifft: Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes, einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz, sowie einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen; Begutachtung

Die Frauenministerin nimmt zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Vorweg wird bemerkt, daß der vorliegende Entwurf des Gesetzes inhaltlich im wesentlichen dem bereits zur Stellungnahme ausgesandten Vorentwurf entspricht. Es wird daher die mit Zl. 141.190/0-I/11/91 do. zugegangene Äußerung im Rahmen der Vorbegutachtung aufrechterhalten und nochmals auf die vorrangige Bedeutung eines flächendeckenden Netzes von Pflegediensten verwiesen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 14 (Vorentwurf § 13):

Es wird bedauert, daß die zu dieser Bestimmung hinsichtlich der Abtretungsmöglichkeit geäußerte Anregung nicht aufgenommen wurde und dringend ersucht, diese Entscheidung nochmals zu überdenken.

- 2 -

Die Möglichkeit einer Direktüberweisung eines Teils oder des gesamten Pflegegeldes an die Pflegeperson wäre auch schon deswegen von Bedeutung, weil damit eine Grundlage für den Sozialversicherungsschutz gemäß Art. 7 der vorgelegten Vereinbarung gegeben wäre. Nach ho. Ansicht wäre jedenfalls erforderlich, in dieser Frage auch das Einvernehmen mit der do. Sektion II herzustellen, bei der ein Entwurf für einen entsprechenden Sozialversicherungsschutz von Pflegepersonen ausgearbeitet werden müßte.

25 Ablichtungen dieser Stellungnahme wurden dem Nationalrat übermittelt.

29. Juni 1992  
Für die Bundesministerin  
für Frauenangelegenheiten:  
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: